

infamia iuris ist, ohne daß eine Sentenz erfolgt ist, ebenso wer interdictiert oder sonst öffentlich als Verbrecher oder als infam infamia facti bekannt ist. Auch soll er, wenn der Bischof nicht absehen zu sollen meint, über 14 Jahre alt sein und den Glauben genügend kennen. Nur im Notfalle darf ein Novize oder Profess mit ausdrücklicher Erlaubnis seines Hausoberen diese Stelle antreten, ebenso bedarf ein in den heiligen Weihen stehender Aleriker, um erlaubterweise dies Amt zu übernehmen, der ausdrücklichen Genehmigung seines Ordinarius. Bei der Firmung selbst hat der Pate den Firmling selbst oder durch Stellvertreter physisch zu berühren,¹⁾ indem er die rechte Hand auf die rechte Schulter des Firmlings legt.²⁾ Der Bischof selbst kann nicht zugleich Spender des Sakramentes und persönlich (wohl aber durch Stellvertreter) Pate sein.

4. Muß Paul sich bei der Firmung zu seinen Taufnamen einen neuen Namen beilegen lassen? Eine Verpflichtung hiezu besteht nicht, doch ist es gestattet.³⁾

5. Wie steht es mit der Pflicht, vor der Firmung zu beichten? Ist Paul sich einer schweren Schuld bewußt, so muß er wenigstens eine vollkommene Reue erwecken. Die Beichte selbst ist nur geraten, nicht verpflichtend.⁴⁾

6. Welchem Ritus endlich gehört Paul an? Nach der Entscheidung der päpstlichen Kommission für die Erklärung des Roder: dem lateinischen, da er nach can. 756 im lateinischen Ritus hätte getauft werden müssen.⁵⁾

Bukarest.

Augustin Arndt S. J.

III. (Pronuntiatio formae sacramentorum.) Januarius, ein jüngerer Kaplan, beichtet bei einem älteren, ruhigen Pfarrer auf dessen Zimmer. Der Pfarrer spricht aber die Absolutionsworte so leise, daß Januarius nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt. Als Januarius ihm bei einem feierlichen Hochamt assistiert, kann er ebenfalls nicht ein Wort von den Konsekrationsworten verstehen, obgleich er direkt auf der obersten Stufe hinter dem Zelebrans kniet und in der Kirche feierliche Stille herrscht. Januarius ist nun in großer Unruhe, ob vom Pfarrer auch wirklich die Sakramente gespendet wurden, da er die Worte der Form nicht audibili modo gesprochen hat. Ist diese Unruhe des Januarius berechtigt?

Hören wir zunächst, was die Moralisten sagen über die pronuntiatio formae sacramentorum.

Muß, Verwaltung der heiligen Sakramente, S. 2, schreibt: „Die Form muß so gesprochen werden, daß der Spender des Sakramentes sich selbst hören kann, also vocaliter, nicht bloß labialiter, ansonst wäre die Gültigkeit des Sakramentes zweifelhaft.“

¹⁾ Can. 795.

²⁾ S. Offic. 11. Dez. 1850.

³⁾ S. R. C. 20. Sept. 1749.

⁴⁾ S. Alph., Theol. mor. VI, 179.

⁵⁾ 16. Okt. 1919, n. 11.

Lehmkuhl II, 20 sagt: „De essentiali defectu committendo timeri debet, si forma pronuntiatur modo non satis audibili, eo quod non habeas satis certo veram elocutionem.“

Nolbin III, 16 beschreibt die vocalis pronuntiatio formae also: „Vocalis i. e. forma sacramentorum organis ad loquendum destinatis ita pronuntiari debet, ut minister se possit audire: illa enim pronuntiatio non est sensibilis, quae nulla ratione auditu percipi potest; sacramentum autem periculo nullitatis exponeretur, si pronuntiatio formae non esset sensibilis.“

Prümmer III, 20 schreibt: „Cum forma sit pars signi sensibilis in sacramentis et consistat verbis, necessario debet exprimi vocaliter. Unde requiritur, ut minister pronuntiando formam se audiat vel saltem possit se audire. Non autem sufficit tantum mentaliter verba formae exprimere.“

Aus diesen Zitaten ergibt sich klar, daß nach der Ansicht der Moralisten zur gültigen Spendung der Sacramente die pronuntiatio formae eine vocalis sein muß.

Gehört es nun zum Wesen der vocalis pronuntiatio, daß der Spender sich selbst hört? Was eigentlich unter vocalis zu verstehen ist, wird von den Moralisten meistens nicht hier, sondern an einer anderen Stelle erklärt, wo sie von der Rezitation des Breviergebetes handeln.

So schreibt z. B. Göpfert-Staab I, 335: „Das (Brevier-)Gebet muß ein mündliches (vocalis) sein; dazu ist aber nicht notwendig, daß man laut spricht, oder daß man sich selber hört, noch weniger, daß man von anderen gehört wird, sondern es genügt, daß die Worte mit Zähnen, Zunge, Lippe gebildet werden; denn durch die dabei stattfindende Bewegung der Luft wird das Gebet immer hörbar, auch wenn es wegen des fast immer bestehenden Geräusches nicht gehört wird.“

Ähnlich Vermeersch III, 39: „Recitatio vocalis. Ad substantiam pertinet, ut voces formentur, quod quendam flatum saltem tenuissimum supponit: vox per se audibilis est. Verum qui conscius sibi est se per organa propria (linguam, labia) formare syllabas, nec mere gutture quempiam motum ciere, aut industrie flatum suppressere, vocalem recitationem efficit. Quocirca quaestio utrum necne requiratur ut quis per se possit se audire, omitti potest et melius omittitur, utpote scrupulosa.“

Marc-Gestermann II, 2214 stellt folgende Norm auf: „Diximus 1^o Vocaliter, et quidem distincte; quia Officium est oratio vocalis, et non pure mentalis. Unde non sufficit legere sola mente, solis oculis percurrere; nec satis est recitare gutture vel infra dentes, aut synopando, linguave titubante, voluntarie abbreviando, aut praecipitando. Non requiritur tamen ut recitans seipsum audiat, nam talis obligatio nullo jure probatur.“

Und Lehmkuhl II, 796 schreibt: „Vocalis pronuntiatio haberi potest, etsi recitans se non audit: sufficit enim voces et syllabas suis organis efformasse.“

Nach der Lehre der Moralisten ist also an und für sich eine *pronuntiatio vocalis* möglich, ohne daß man sich selbst hört. Diese Lehre ist jedoch nur probabel und deshalb genügt sie für die Rezitation des Breviergebetes, nicht aber für die Spendung oder Vollziehung der Sakramente. Denn wenn es sich um die Spendung der Sakramente handelt, darf man sich nicht mit einer probabeln Materie oder Form begnügen, weil die Würde, das Recht des Empfängers und oft zugleich auch die Notwendigkeit des Sakramentes es verlangt, daß dasselbe nicht ohne hinreichenden Grund der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzt wird (cf. S. Alph. VI, 414; Lehmkuhl II, 796). Darum ist es nach dem von Innozenz XI. verurteilten Irrthumern unerlaubt, bei Spendung der Sakramente der probabeln Meinung zu folgen, wo die Gültigkeit des Sakramentes in Frage steht (cf. Dz. 1151).

Der Spender der Sakramente würde also schwer sündigen, wenn er die Form so leise spräche, daß er sich selber nicht hören könnte. Dies betonen die Moralisten besonders von den Konsekrationsworten. „*Qui enim ita submisso loquitur, ut ne se ipse quidem audire possit — secluso strepitu forte excitato — si de verbis consecrationis agitur, facile graviter peccat, eo quod consecrationem facile dubiam facit*“ (Lehmkuhl II, 333; cf. S. Alph. VI, 414; Genicot-Salsmans II, 254; Roldin III, 214, 3; Vermeersch III, 329, 2).

Hier erhebt sich gleich die Frage, müssen auch die anderen Gebete, die während der heiligen Messe leise zu sprechen sind, so deutlich gesprochen werden, daß der Becelebrant sich selber hören kann? Auf diese Frage antwortet klar und deutlich das Missale Rom. in der XVI. allgemeinen Regel: „*Quae vero secreto dicenda sunt, ita pronuntiet, ut et ipsemet se audiat, et a circumstantibus non audiatur.*“ Wer also die übrigen Gebete der heiligen Messe, die secreto zu sprechen sind, so leise sagen würde, daß er sich selber nicht hören könnte, würde wenigstens eine läßliche Sünde begehen, „*cum contra claram rubricarum dispositionem sit*“ (Lehmkuhl II, 333).

Die eben genannte XVI. allgemeine Regel des Missale Rom. gilt auch von den Konsekrationsworten, denn im Canon Missae heißt es ausdrücklich: „*profert verba consecrationis secreto.*“ Das Missale setzt also — wenigstens theoretisch — voraus, man könne die Konsekrationsworte „secrete“ so sprechen, daß man sich selber hört, ohne von den circumstantes (= ministri) gehört zu werden.

Nun zu unserem Kasus. Wenn der Pfarrer so leise die Absolutionsworte spricht, daß Januarius, obgleich er hart neben ihm kniet, nicht einmal hört, ob der Pfarrer überhaupt etwas sagt, ist ein positiver Zweifel, ob das Sakrament gespendet wurde, nicht ausgeschlossen. Denn, wenn der Spender sich selber wenigstens hören muß, dann muß praktisch auch das Weichthind, das unmittelbar neben ihm kniet, in einem ruhigen Zimmer ihn hören, wenn auch nicht verstehen können. Davon kann sich jeder leicht durch folgenden Versuch überzeugen. Man bete secreto et vocaliter ein bestimmtes Gebet, aber so, daß man sich selber nicht hört,

dann wird der Danebenstehende auch nichts hören, höchstens sehen können, daß man betet. Sodann bete man ein anderes bestimmtes Gebet secreto et vocaliter, aber so, daß man sich selber hört, jetzt wird der Danebenstehende zwar hören, daß man betet, aber nicht verstehen, welches Gebet gesprochen wird.

Hört also Jomarius, daß sein Beichtvater die Absolutionsworte spricht, obgleich er die einzelnen Worte nicht versteht, dann darf er sich beruhigen und braucht nicht an der Gültigkeit des Sakramentes von Seite des Sponsors zu zweifeln. Das gleiche gilt auch von den Konsekrationsworten. Sehr zu empfehlen freilich wäre es, die Absolutionsworte wenigstens so deutlich zu sprechen, daß auch das Beichtkind sie verstehen kann. Gebete nämlich, die leise und oft auswendig gesprochen werden, unterliegen der großen Gefahr, verstümmelt ausgesprochen zu werden. Manche beten das Paternoster, den Engel des Herrn u. s. w. so schnell, daß es fast unmöglich ist, in dieser kurzen Zeit die genannten Gebete vocaliter zu sprechen. Eine Probe auf die bei der heiligen Messe leise und auswendig gesprochenen Gebete wird bestätigen, daß gerade hier eine Gefahr liegt, das eine oder andere Wort auszulassen. Jeder gewissenhafte Priester wird sich deshalb von Zeit zu Zeit erforschen, ob er die Form der heiligen Sakramente auch deutlich und richtig ausspricht.

Trier.

B. van Aken S. J.

IV. (Die Ehe mit dem Raubmörder.) In der Wiener „Reichspost“ vom 1. März 1925 wird berichtet, daß der Oberste Gerichtshof in Wien in letzter Instanz das Urteil auf Ungültigkeit einer Ehe bestätigt hat. Der Ehefall ist folgender: M. M. heiratete am 7. Mai 1919 in Ungarn einen Soldaten der Roten Armee, den sie unter dem Namen Franz Feldgrill kannte. Nach der Hochzeit übersiedelten die Neuvermählten nach Wien. Einige Monate nachher wurde der Gatte verhaftet, des im Mai 1920 an einem gewissen Karl Juranda begangenen Raubmordes schuldig erkannt und zu 20 Jahren schweren Kerkers verurteilt. Im Laufe der gerichtlichen Untersuchung stellte sich auch heraus, daß der angebliche Franz Feldgrill in Wirklichkeit Vinzenz Gradwohl hieß und bereits vor der Eheschließung wegen verschiedener Delikte längere Kerkerstrafen erhalten hatte.

Die Gattin verlangte nun beim Landesgerichte Wien die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe, und zwar aus dem Grunde, weil sie von den Vorstrafen und von dem richtigen Namen ihres Ehegatten vor der Eheschließung keine Kenntnis hatte und in krasser Weise getäuscht worden sei. Der verklagte Ehegatte und der Ehebandsverteidiger machten dagegen geltend, daß es sich in diesem Falle höchstens um einen Irrtum in der bürgerlichen Person, nicht aber um einen Irrtum in der physischen Person des Ehegatten handle. Das Landesgericht Wien erkannte auf Ungültigkeit der Ehe mit der Begründung, daß der § 57 A. B. G. B. nicht nur den Irrtum in der physischen Person eines Ehegatten im Auge habe, sondern auch den Irrtum in der bürgerlichen Person, und daß